

Durch eine mit allen Belegschaftsmitgliedern beratene Organisation des Einsatzes der einzelnen Feldbaubrigaden, Traktoren, Gespanne und Maschinen gilt es, einen planmäßigen Verlauf der Ernte- und Bestellarbeiten zu sichern und damit das Beispiel für die LPG und Einzelbauern zu geben.

§ 14

Die Betriebsleiter der VEG sind persönlich für eine reibungslose und termingerechte Durchführung aller Arbeiten in den VEG verantwortlich. Sie werden verpflichtet:

1. Die Arbeitspläne für die Ernte und Herbstbestellung auf der Grundlage der Feldbaubrigadeeinsatzpläne bis zum 10. Juni 1954 unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes der Mähdrescher und Kombines auszuarbeiten und in Produktionsberatungen mit den Belegschaftsmitgliedern zu beraten und zu beschließen;
2. die Reparatur aller Traktoren, Maschinen und Geräte bis zum 19. Juni 1954 abzuschließen;
3. die Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut zur Bestellung der im Anbauplan zur Ernte 1955 vorgesehenen Flächen sowie den Drusch und die vorfristige Ablieferung aller pflanzlichen Erzeugnisse zu garantieren;
4. bis zum Beginn der Ernte die Desinfektion aller Lagerräume für Getreide durchzuführen und die notwendigen Getreidetrocknungsanlagen vorzubereiten;
5. die erforderlichen Fahrzeuge für den Transport des Getreides von den Kombines zu den Erfassungsstellen bereitzustellen;
6. in besonderen Einsatzplänen die Felder, welche mit Kombines geerntet werden, festzulegen;
7. das ausgedroschene Getreide sowie alle geernteten Kulturen zu wiegen, darüber genau Buch zu führen und den Transport zu den Lagerräumen bzw. staatlichen Erfassungsstellen nach vorherigen Vereinbarungen mit den YEAB zu gewährleisten;
8. zur ausreichenden Versorgung der Viehbestände mit Rauhfutter und zur Ermöglichung des Stoppelumbruches sofort nach der Mahd, während der Arbeit der Kombines das sofortige Sammeln des Strohes und der Streu zu organisieren;
9. beim Drusch bzw. der Rodung der Flächen, auf denen Neuerermethoden angewendet wurden, eine exakte Auswertung der Ernteerträge vorzunehmen und im Auswertungsbuch für Neuerermethoden der VEG einzutragen;
10. auf allen gemähten Flächen, auf denen nicht unmittelbar eine Hauptfrucht folgt, oder die nicht mit Untersaaten bestellt sind, die 100%ige Aussaat von Zwischenfrüchten zu sichern;
11. 10 % aller zur Futtermutzung 1954 vorhandenen Futterflächen zur wirtschafts-eigenen Saatguterzeugung auszusondern.

§ 15

Aufgaben der örtlichen Landwirtschaft

(1) Zur Sicherung einer verlustlosen Ernte und ordnungsgemäßen Bestellung aller Flächen der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind von den Räten der Gemeinden gemeinsam mit den Leitern dieser Betriebe bis zum 10. Juni 1954 Arbeitspläne auszuarbeiten. Diese Arbeitspläne haben insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- a) Instandsetzung und Auslastung aller betriebs-eigenen Traktoren, tierischen Zugkräfte, Maschinen und Geräte,

- b) Festlegung der Arbeiten, die von den MTS durchzuführen sind,
- c) rechtzeitige Versorgung mit Saatgut und Düngemitteln,
- d) Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften sowie Beschaffung und Einrichtung ordentlicher Wohnmöglichkeiten,
- e) Festlegung der Druschplätze, Organisation des Ausdrusches und der vorfristigen Ablieferung sowie Bereitstellung, Reinigung und Desinfektion der Lagerräume.

(2) Die Leiter der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind für die sorgfältige und termingerechte Durchführung aller Ernte- und Bestellarbeiten persönlich verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Einhaltung aller Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu überprüfen und die Einsatzfähigkeit der Löschgruppe des Betriebes zu gewährleisten.

(3) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, den Verlauf der Ernte und Herbstbestellung in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft ständig zu kontrollieren und einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten.

§ 16

Heuernte

(1) Zur Erzielung eines eiweiß- und mineralstoffreichen Rauhfutters haben die Agronomen und Zootechniker die VEG, LPG, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Einzelbauern über den günstigsten Zeitpunkt der Mahd zu beraten. Die Gerüsttrocknung ist unter Ausnutzung der örtlichen Materialreserven im breitesten Umfange anzuwenden.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) zur Unterstützung der rauhfutterärmeren Gebiete Maßnahmen zur restlosen Aberntung aller Grünlandflächen, insbesondere in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Potsdam, einzuleiten.

§ 17

Halmfruchternte

(1) Die Druscharbeiten bei Einzelbauern mit den Druschsätzen der MTS und VdgB (BHG) sind in den ersten vier Wochen der Druschkampagnen nur auf gemeinschaftlichen Druschplätzen durchzuführen. Die Gemeinschaftsdruschplätze und — soweit erforderlich — die Druschplätze für VEG, LPG und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind von den Bürgermeistern, Feuerwehrkommandos und MTS gemeinsam mit den LPG-Vorständen und Betriebsleitern festzulegen.

(2) Die Druschzeiten der einzelnen Druschgemeinschaften bzw. landwirtschaftlichen Betriebe sind in Druschplänen festzusetzen, die in den Gemeinden öffentlich bekanntzugeben sind. Die Festsetzung der Druschzeiten hat in Abstimmung mit den zuständigen Lastenverteilern und Feuerwehrkommandos zu erfolgen. Um eine bessere Auslastung der Druschkapazität zu erreichen, ist in allen Gemeinden der Nachtdrusch durchzuführen.

(3) Bei der Anlage von Druschplätzen und bei den Druscharbeiten sind die zum Schutze der Ernte geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutze der Ernte (GBl. S. 611) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen strengstens zu beachten.